

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft**

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

03. Dezember 2018

**Vorhaben:** Änderung der Biogasanlage Demmin (AST 1213)

**Betrieb:** Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG

**Nr. nach Anlage 1 zum UVPG** 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3  
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls  
(siehe § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA), Betriebsstandort Saarstraße/Heizwerkgelände in Demmin durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen BHKW im Container (3.538 kW <sub>FWL</sub> ; 1.501 kW <sub>el</sub> ), zweier Wärmezwischenspeicher mit jeweils 120 m <sup>3</sup> , eines weiteren Trafos mit einer Übergabestation und den Betrieb in flexibler Fahrweise. Die Gasverwertung erfolgt dann hauptsächlich durch den geplanten Gas-Otto-Motor. Das bereits vorhandene BHKW wird je nach Strombedarf zum neuen BHKW hinzugeschalten.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem BHKW. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der flexiblen Stromeinspeisung ins Netz. Input: unverändert 11.000 t/a Maissilage, 800 t/a Getreidekorn, 6.240 t/a Rindergülle und damit insgesamt 49,4 t/d Der Vorhabenstandort an der Saarstraße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (vom 28.11.1999) der Hansestadt Demmin als Gemeindebedarfsfläche für Schulen ausgewiesen. Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gebiet, das als gemischte Baufläche dargestellt ist. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB, Innenbereich). Im Bereich des Vorhabenstandortes gibt es keinen B-Plan. Die Bioenergie Demmin GmbH & Co.KG hat mit Bescheid ÄG 019/18 vom 22.10.2018 am Standort der Biogasanlage Am Kirchengut 15 die Auswechslung des Foliendaches auf dem Nachgär-/Gärrestbehälter durch die Installation eines Kombi-Gasspeichers (Speichervermögen von 7.300 m <sup>3</sup> Biogas) genehmigt bekommen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Der Neubau erfolgt auf bisher unversiegelter Fläche. Die Neuversiegelung umfasst eine Fläche von ca. 120 m <sup>2</sup> . Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt von der Bundesstraße 110 (Jarmener Chaussee) über die Saarstraße erschlossen.	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um unbebaute Rasenfläche. An der westlichen Grenze des betroffenen Flurstücks befinden sich Gehölze.	Ja
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfallarten. Bereits anfallende Abfälle sind Altöl von der Motorschmierung und beladene Aktivkohle aus der Reinigung des Rohbiogases, die entsprechend der Wartungszyklen durch beauftragte Fachfirmen mitgenommen und verwertet werden. Das gilt auch für das dazukommende BHKW. Aufgrund der vorrangigen Nutzung des geplanten BHKW, das nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt ist, wird von keiner wesentlichen Erhöhung der anfallenden Menge an Altöl ausgegangen. Das bei der Gastrocknung anfallende Kondensat wird in einem Kondensatabscheider erfasst und anschließend in die Mischgrube eingeleitet; verbleibt also im System.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH <sub>3</sub> , CO, SO <sub>x</sub> , Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden.	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl	Ja
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Anfallendes Niederschlagswasser von den Dächern der Behälter der BGA versickert ungezielt vor Ort. Verschmutztes Regenwasser fällt nur am Standort Am Kirchengut im Bereich des Abtankplatzes des Gärrestlagers an und wird in einer Wanne aufgefangen und zurück in das Gärrestlager gepumpt. Der Neubau erfolgt auf bisher unversiegelter Fläche; die Gesamtfläche beträgt ca. 120 m <sup>2</sup> . Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe am Standort Saarstraße:</u> Biogas, Motorenöl/Altöl, Entschwefelungsmittel</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe Vergärung im mesophilen Temperaturbereich. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort (Am Kirchengut 15) beträgt 17.675 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft ist. Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt keine Erhöhung der Biogaslagermenge und damit auch keine Änderung der Einstufung und keine Vergrößerung des Störfallpotentials der Biogasanlage Demmin. Am Betriebsstandort Saarstraße, an welchem die in Rede stehende Änderung geplant ist, erfolgt keine Gaslagerung.</p>	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Anlagenstandort der Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich im südöstlichen Stadtgebiet von Demmin und besteht aus den Standorten Am Kirchengut (Behältertechnik) und an der Saarstraße/Heizwerkgelände (BHKW) südlich der Bundesstraße 110. Zur Erweiterung der Biogasanlage ist als Vorhabenstandort das östlich angrenzende Gelände (westliches Teilstück des Flurstück 420/37; Zerlegung des Flurstücks geplant) zum vorhandenen BHKW-Gelände an der Saarstraße vorgesehen. Es handelt es sich bauplanungsrechtlich um Innenbereich. Die Zufahrt soll von Norden über die Anbindung zur Saarstraße erfolgen. Das geplante Betriebsgelände der BGA ist umgeben von: nördlich gewerblichen Nutzungen, südlich einem Sportplatzgelände und einer Halle, westlich einem Schul- und Internatsgebäude sowie dahinter Wohnbebauung entlang der Saarstraße und östlich unbebaute Fläche. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind die Schule und das Internat des Goethe-Gymnasiums west- und südwestlich in ca. 60 bis 75 m Entfernung zum geplanten BHKW-Standort.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Sand- Braunerde/ Braunerde- Podsol (Braunpodsol unter Wald, Rosterde unter Acker); Hochflächensande und Sande in und unter den Grundmoränen, z.T. mit Grundwassereinfluss, eben bis wellig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt eine Versiegelung von Fläche (ca. 120 m²). [siehe Nr. 3.0]	Nein  Ja
	→ Wasser	In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Das Umfeld ist mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers eingestuft. [siehe Nr. 3.0] Südöstlich in ca. 750 m Entfernung zum Anlagengelände fließt die "Tollense" und weiter südlich der "Augraben". Westlich der Stadt Demmin verläuft die "Peene".	Ja
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist im Übergangsbereich von hoch bis sehr hoch, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes mit sehr hoch eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Anlage geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Vorhabenstandort der Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG befindet sich außerhalb von Natura 2.000 Gebieten. Die nächstgelegenen europ. Vogelschutzgebiete sind: nordwestlich in ca. 1,3 km Entfernung "Peenetallandschaft" (DE 2147-401), südwestlich in ca. 2,4 km Abstand "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" (DE 2242-401) und "Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark" (DE 1941-401), westlich in ca. 2,6 km Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Tollensetal mit Zuflüssen" (DE 2245-302) befindet sich südlich in ca. 0,7 km Entfernung vom Anlagenstandort. Nordwestlich bis westlich in ca. 1,4 km Abstand liegt das FFH-Gebiet "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" (DE 2045-302).	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Westlich bis nordwestlich in ca. 1,4 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das Naturschutzgebiet "Peenetal von Salem bis Jarmen" (Nr. 327).	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Vorhabenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind: Westlich bis nordwestlich in ca. 1,2 km Entfernung zum Anlagengelände das "Untere Peenetal (Mecklenburgische Seenplatte, Altkr. Demmin)" (L 67b), südöstlich in ca. 2,6 km Abstand das "Augarbental" (L 29) und südwestlich in ca. 3,2 km Entfernung zum Anlagengelände die "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See (Mecklenburgische Seenplatte, Altkr. Demmin)" (L 64b).	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet (z.B. im näheren Umfeld: südöstlich in ca. 330 m Entfernung zwei stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation)	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Anlagenstandort sowie die Umgebung befinden sich im Wasserschutzgebiet "Demmin" (MV_WSG_2144_09, Schutzzone IIIA). [siehe Nr. 3.0] Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Ja Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut GAIA MV sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen höheren Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten zu rechnen. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind die Schule und das Internat des Goethe-Gymnasiums west- und südwestlich in ca. 60 bis 75 m Entfernung zum geplanten BHKW-Standort. Laut Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch die Beurteilungspegel „Mehrbelastung“, die allein durch die Geräusche des zusätzlich geplanten BHKW-Moduls am Standort „Saarstraße“ in der Nachbarschaft verursacht werden, eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitung beträgt in der Tageszeit 12 dB. In der Nachtzeit wird der Richtwert ausgeschöpft, aber nicht überschritten. Zur Nachtzeit wird nur der alleinige Betrieb eines BHKWs zugelassen, um schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.5
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	An der westlichen Grenze des betroffenen Flurstücks befinden sich Gehölze. Entsprechend § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten: Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie nach Abs. 5: Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Sofern es durch die Baumaßnahme zu einem Eingriff in den Gehölzbestand an der westlichen Flurstücksgrenze kommt, ist dieser mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen. Eine entsprechende Auflage wird im Bescheid aufgenommen.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da die Erweiterung der Biogasanlage nur die Errichtung eines BHKW- Containers inkl. Peripherie beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.
	→ Boden, Fläche	Die Neuversiegelung umfasst eine Fläche von ca. 120 m <sup>2</sup> . Da der Vorhabenstandort als Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 Bau GB) eingestuft wird, ist für das Vorhaben keine Eingriffsregelung anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG). Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs und der Merkmale des Standortes nicht zu erwarten.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Auswirkungen durch den Betrieb erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH<sub>3</sub>-, CO, SO<sub>x</sub>, Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderungen (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche zu rechnen. Unter Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen (gedämmter Container, Betrieb von nur einem BHKW in der Nachtzeit) werden die Grenzwerte der Lärmimmissionen eingehalten und damit sind mit keinen wesentlichen zusätzlichen Belästigungen durch Lärm im Umfeld der Anlage zu rechnen.</p> <p>Trotz der BHKW als Hauptlärmquelle, der Emissionen über den Abgaskamin und Notkühler kommt es durch die geplanten Maßnahmen unter Einhaltung der Schallschutzmaßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. Die Luftschadstoffemissionen entsprechend der TA-Luft werden nicht signifikant erhöht, da in der Summe die Kapazität nicht erweitert wird.</p> <p>Die maximale Biogaslagermenge der Anlage (Standort Am Kirchengut 15) überschreitet mit 17.675 kg bereits im genehmigten Zustand die Schwelle der 12. BImSchV. Damit liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung vor. Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt keine Erhöhung der Biogaslagermenge. Der Antragsunterlage liegt ein "Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV - Störfallverordnung für die Biogasanlage Demmin" bei. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.</p>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>* durch die bereits bestehende Anlage (BGA) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden</li> <li>* keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich)</li> <li>* Flächenneuersiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben (ca. 120 m<sup>2</sup>)</li> </ul>
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft und ab Beginn der Änderung treten daher dauerhafte Auswirkungen auf. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Die Dauer und Häufigkeit der o.g. Immissionen sind temporär und unerheblich. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft.</p> <p>Bei einer Betriebsaufgabe kann die geplante Maßnahme durch einen vollständigen Rückbau und Entsiegelung rückgängig gemacht werden.</p>
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie Lärm zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der BGA befinden sich keine weiteren emittierenden Anlagen.



Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Der neue BHKW-Motor wird in einem schallgedämmten Container aufgestellt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung</p> <p>Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche)</p> <p>Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses und der 12. BImSchV regelmäßig durch das StALU MS überwacht.</p>

## Zusammenfassung

### Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung, die alle Prüfkriterien der Anlage der 3 des UVPG berücksichtigt sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Demmin keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.**